



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 43 HRegV

Eine Kommentierung von Harald Bärtschi

Herausgegeben von Harald Bärtschi

Stand der Bearbeitung: 22.03.2024

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20240322-084550-0

ZITIERVORSCHLAG

Harald Bärtschi, Kommentierung zu Art. 43 HRegV, in: Harald Bärtschi (Hrsg.), Onlinekommentar zur Handelsregisterverordnung

Kurzzitat: OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. XXX.

3. Kapitel: Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Gründung

Art. 43 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Gründung einer Aktiengesellschaft müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- c. ein Nachweis, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Wahl angenommen haben;
- d. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat;
- e. das Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung, über die Regelung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse;
- f. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;
- g. im Fall von Artikel 117 Absatz 3: die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt;
- h. ...

i. bei Inhaberaktien: ein Nachweis, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG) ausgestaltet sind.

² Für Angaben, die bereits im Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

a. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;

b. ...

c. der von allen Gründerinnen und Gründern unterzeichnete Gründungsbericht;

d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

GLIEDERUNG

I. Bedeutung und Voraussetzungen der Anmeldung	4
II. Notwendige Belege (Abs. 1)	5
A. Öffentliche Urkunde (Abs. 1 lit. a)	5
B. Statuten (Abs. 1 lit. b)	5
C. Wahlannahmeerklärungen (Abs. 1 lit. c und d)	5
D. Konstituierungsbeschluss (Abs. 1 lit. e).....	6
E. Einzahlungsbestätigung (Abs. 1 lit. f).....	7
F. Domizilhaltererklärung (Abs. 1 lit. g)	7
G. Bestätigung für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. i).....	8
III. Angaben des Errichtungsakts (Abs. 2)	8
IV. Qualifizierte Gründungen (Abs. 3).....	9
A. Sacheinlagevertrag (Abs. 3 lit. a).....	9
B. Gründungsbericht (Abs. 3 lit. c)	10
C. Prüfungsbestätigung (Abs. 3 lit. d)	10
V. Weitere Belege	10
Literaturverzeichnis.....	11
Materialienverzeichnis	11

I. BEDEUTUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANMELDUNG

- 1 Erst durch die Eintragung in das Handelsregister erlangt die neu gegründete Aktiengesellschaft die Rechtspersönlichkeit (Art. 643 Abs. 1 OR; Art. 52 Abs. 1 ZGB). Die Eintragung wirkt somit **konstitutiv**. Gleichzeitig kommt der Eintragung «heilende» Wirkung zu: Die Gesellschaft kann die Rechtspersönlichkeit erwerben, ohne dass alle Voraussetzungen der Eintragung vorhanden gewesen sind (Art. 643 Abs. 2 OR).
- 2 Vor der Eintragung in das Handelsregister ausgegebene Aktien sind nichtig (Art. 644 Abs. 1 OR). Werden Rechtsgeschäfte vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft abgeschlossen, **haften** die Handelnden persönlich und solidarisch (Art. 645 Abs. 1 OR). Diese Haftung entfällt, wenn die Gesellschaft die Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung übernimmt (Art. 645 Abs. 2 OR).
- 3 Die Eintragung erfolgt im Handelsregister am **formellen Sitz** der Gesellschaft (Art. 640 OR), während die öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts (Art. 629 Abs. 1 OR) auch anderswo vorgenommen werden kann.
- 4 Zumeist liegt der Eintragung eine Anmeldung zugrunde (Anmeldeprinzip; Art. 929 Abs. 2 Satz 1 OR). Dabei müssen die einzutragenden Tatsachen belegt werden (Belegprinzip; Art. 929 Abs. 2 Satz 2 OR). Mit den in Art. 43 HRegV aufgelisteten **Belegen** werden die massgeblichen Tatsachen bei der Gründung einer Aktiengesellschaft dokumentiert und glaubhaft gemacht. Der Katalog von Art. 43 Abs. 1 HRegV wird in der Lehre zwar grundsätzlich als abschliessend betrachtet.¹ Je nach Umständen sind aber zusätzliche Belege erforderlich. Die Belege sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen (Art. 20 Abs. 1 HRegV).
- 5 Die Anmeldung erfolgt durch die Gründerinnen bzw. den **Verwaltungsrat**. Sie ist durch Zeichnungsberechtigte der Gesellschaft oder durch eine vom Verwaltungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 3 HRegV) bevollmächtigte Drittperson zu unterzeichnen (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriften der anmeldenden und der zeichnungsberechtigten Personen sind zu beglaubigen (vgl. N. 28). Auch die Belege müssen grundsätzlich rechtskonform unterzeichnet sein (Art. 20 Abs. 2 HRegV).
- 6 Statt auf Papier kann die Anmeldung in **elektronischer Form** (vgl. Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 12b und 12c HRegV) eingereicht werden (Art. 16 Abs. 2 HRegV).
- 7 Die Anmeldung ist in einer **Amtssprache** des zuständigen Kantons abzufassen (Art. 16 Abs. 4 HRegV). Für fremdsprachige Belege darf das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen (Art. 20 Abs. 4 HRegV).
- 8 Das Gesetz statuiert für die Anmeldung keine bestimmte **Frist** gerechnet ab der Gründung. Verzögerungen von mehr als 3–6 Monaten sollten indessen vermieden werden. Andernfalls werden unter Umständen gewisse Belege nicht mehr akzeptiert.
- 9 Das kantonale Handelsregisteramt hat nach Erhalt der Anmeldung zu **prüfen**, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, insbesondere ob die Anmeldung sowie Belege den vorgeschriebenen Inhalt aufweisen und nicht gegen zwingende Vorschriften verstossen (Art. 937 OR). Sind die Anmeldung oder Belege unvollständig bzw. mangelhaft, wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ab- bzw. zur Verbesserung zurückgewiesen.

1. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 197.

- 10 Der Eintrag im Tagesregister wird anschliessend vom Eidgenössischen Handelsregisteramt überprüft (Art. 32 Abs. 1 HRegV). Nach der Genehmigung erfolgt die Publikation im **Schweizerischen Handelsamtsblatt** (Art. 35 Abs. 1 HRegV). Mit der Veröffentlichung wird der Eintrag wirksam (Art. 936a Abs. 1 Satz 2 OR; vgl. zu den Wirkungen Art. 936b OR).

II. NOTWENDIGE BELEGE (ABS. 1)

- 11 Die nachfolgend erörterten Belege müssen beim zuständigen Handelsregisteramt zusammen mit der Anmeldung zur Eintragung der neu gegründeten Aktiengesellschaft eingereicht werden. Sie stellen **Beilagen der Anmeldung** dar.

A. Öffentliche Urkunde (Abs. 1 lit. a)

- 12 Dass die Gründung einer Aktiengesellschaft mittels Erklärung der Gründerinnen in öffentlicher Urkunde erfolgt, legt Art. 629 Abs. 1 OR fest. Der **Inhalt** der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt ergibt sich aus Art. 629 Abs. 2 OR sowie Art. 44 HRegV.

B. Statuten (Abs. 1 lit. b)

- 13 Die Festlegung der Statuten ist ein zentraler Bestandteil der Gründung und in der öffentlichen Urkunde abzubilden (vgl. Art. 629 Abs. 1 und Art. 631 Abs. 2 Ziff. 1 OR).² Der gesetzlich **vorgeschriebene Inhalt** der Statuten ergibt sich aus Art. 626 OR.³ Sollen die Aktien an einer Börse kotiert werden, sind zusätzliche Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen (vgl. Art. 626 Abs. 2 OR). Die Umschreibung des Zwecks in den Statuten ist massgeblich für den entsprechenden Eintrag im Handelsregister (Art. 118 Abs. 2 HRegV).
- 14 Die **Datierung** der ersten Statutenfassung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Annahme durch die Gründerinnen (Art. 22 Abs. 1 lit. a HRegV).
- 15 In formeller Hinsicht müssen die eingereichten Statuten von der Urkundsperson **beglaubigt** sein (Art. 22 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 HRegV).⁴

C. Wahlannahmeerklärungen (Abs. 1 lit. c und d)

- 16 Neben der Festlegung der Statuten ist die Bestellung der notwendigen Organe ein weiterer Kernpunkt der Gründung (vgl. Art. 629 Abs. 1 OR). Im Zentrum stehen die **Verwaltungsratsmitglieder**. Das Gesetz schreibt keine Mindestanzahl vor (vgl. Art. 707 Abs. 1 OR).
- 17 Gegenüber dem Handelsregisteramt muss der Nachweis erbracht werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Wahl im Voraus oder im Nachgang angenommen haben (Abs. 1 lit. c). Sofern die Annahme der Wahl nicht direkt mündlich erklärt und in der öffentlichen Urkunde dokumentiert wird, muss dem Handelsregisteramt eine **schriftliche Bestätigung** eingereicht werden.⁵ Alternativ genügt es, wenn die Anmeldung die Verwaltungsratsmitglieder aufzählt und das betreffende Verwaltungsratsmitglied die Anmeldung (mit-)unterzeichnet.
- 18 Wie für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist auch für die unter Umständen gesetzlich vorgeschriebene **Revisionsstelle** ein Nachweis zu erbringen, dass diese ihre Wahl angenommen hat

2. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 12.

3. Zu aus handelsregisterrechtlicher Perspektive heiklen statutarischen Bestimmungen Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 199–208; zur Prüfungskompetenz des Handelsregisteramts Vogel, Art. 43 HRegV N. 14.

4. Näher zur Statutenbeglaubigung SHK-Siffert/Tagmann, Art. 43 HRegV N. 8 f.; Vogel, Art. 43 HRegV N. 9.

5. Eine mündliche Erklärung beim Handelsregisteramt ist nicht möglich, vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 209.

(Abs. 1 lit. d). Ob eine ordentliche oder eingeschränkte Revision erforderlich ist, richtet sich nach Art. 727 f. OR. Eine freiwillig eingesetzte Revisionsstelle darf nur eingetragen werden, sofern diese eine gesetzeskonforme eingeschränkte oder ordentliche Revision durchführt (Art. 61 Abs. 1 HRegV).

- 19 Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle entfällt als Beleg, wenn die Aktionärinnen einer Gesellschaft mit höchstens zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt einstimmig auf die eingeschränkte Revision **verzichten** («Opting-out», Art. 727a Abs. 2 OR), die Statuten keine Revision vorschreiben und sich die Gesellschaft nicht ungeachtet des Verzichts für eine Revision entscheidet. Ein derartiger Verzicht wird in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt erwähnt (Art. 44 lit. f HRegV).⁶
- 20 Um auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, muss eine Erklärung in die Gründungsurkunde aufgenommen (vgl. Art. 62 Abs. 3 HRegV) oder ein separates, durch mindestens ein Verwaltungsratsmitglied unterzeichnetes (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 HRegV) Formular (**«KMU-Erklärung»**) dem Handelsregisteramt eingereicht werden, wonach (a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 OR) nicht erfüllt, (b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR) und (c) sämtliche Aktionärinnen auf eine eingeschränkte Revision verzichten (Art. 62 Abs. 1 HRegV). Als Belege (vgl. Art. 62 Abs. 2 Satz 2 HRegV) genügen bei der Neueintragung einer Aktiengesellschaft die Verzichtserklärungen der Gründerinnen, welche häufig bereits in der Errichtungsurkunde enthalten sind. In Art. 62 Abs. 4 HRegV wird das Handelsregisteramt ermächtigt, später eine Erneuerung der Verzichtserklärung einzufordern, namentlich bei Anhaltspunkten, dass die Voraussetzungen für den Verzicht nicht mehr erfüllt sind.⁷
- 21 Schreiben die Statuten **weitere Organe** vor, sind unter Umständen zusätzliche Annahmeerklärungen einzureichen.
- 22 Keine Annahmeerklärungen werden für Geschäftsführerinnen bzw. Direktoren, Prokuristinnen oder die sonstigen **Zeichnungsberechtigten** benötigt.

D. Konstituierungsbeschluss (Abs. 1 lit. e)

- 23 Zu den erforderlichen Belegen gehört auch das **Protokoll des Verwaltungsrats** über dessen Konstituierung, die Regelung des Vorsitzes und die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse. Anstelle eines vom Protokollführer und von der Vorsitzenden unterzeichneten Protokolls bzw. Protokollauszugs (Art. 713 Abs. 3 OR) kann ein von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichneter Zirkularbeschluss eingereicht werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV; zur elektronischen Beschlussfassung vgl. Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR). Alternativ kann die Anmeldung von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 HRegV). Gescannte Unterschriften genügen nicht.
- 24 Die **Präsidentin** des Verwaltungsrats wird durch den Verwaltungsrat bestimmt, sofern die Statuten nicht die Generalversammlung für zuständig erklären (Art. 712 Abs. 2 OR) oder die Aktien börsenkotiert sind (Art. 712 Abs. 1 OR). Die Ernennung einer Präsidentin ist bei Aktiengesellschaften mit mehr als einem Verwaltungsratsmitglied unabdingbar. Möglich sind auch zwei Co-Präsidentinnen.

8

6. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 24.

7. In der Fassung ab 1.1.2025 (AS 2023 634) wird das Handelsregisteramt verpflichtet, von der Gesellschaft eine Erneuerung der Verzichtserklärung oder die Bezeichnung einer Revisionsstelle zu verlangen, wenn eine Gesellschaft laut Steueramt keine Jahresrechnung eingereicht hat oder Umstände vorliegen, welche den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind.

8. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 212.

- 25 Als weitere Funktionen denkbar sind beispielsweise eine Vizepräsidentin und ein Sekretär sowie Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. **Direktorinnen** (vgl. Art. 716b Abs. 1 OR).⁹
- 26 Bei den zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen muss jeweils die **Art der Zeichnungsberechtigung** bestimmt werden. Für die Eintragung von Prokuristinnen (vgl. Art. 721 OR) sei auf Art. 458 Abs. 2 OR verwiesen. Mangels besonderer Regelung ist jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln vertretungsberechtigt (Art. 718 Abs. 1 Satz 2 OR). Stets müssen mindestens ein Verwaltungsratsmitglied einzeln oder zwei Mitglieder kollektiv zeichnungsberechtigt sein (Art. 718 Abs. 3 OR).
- 27 Eine einzeln zeichnungsberechtigte Person oder zwei kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen müssen in der Schweiz **Wohnsitz** haben (Art. 718 Abs. 4 OR). Entgegen dem Gesetzeswortlaut genügt nach der Praxis eine reguläre Zeichnungsberechtigung ohne besondere Organfunktion, nicht hingegen eine blosser Prokura bzw. Handlungsvollmacht.¹⁰
- 28 Von den anmeldenden – ausgenommen einer bevollmächtigten Drittperson – sowie allen zeichnungsberechtigten Personen sind **beglaubigte Unterschriftsmuster** zu hinterlegen (vgl. Art. 18 Abs. 2 HRegV). Die Beglaubigung kann auch direkt auf dem Handelsregisteramt (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 HRegV) oder unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der öffentlichen Beurkundung erfolgen (vgl. Art. 24a Abs. 2 und Art. 24b HRegV). Beglaubigungen ausländischer Behörden bedürfen einer Haager Apostille nach dem einschlägigen Übereinkommen¹¹ oder einer Überbeglaubigung (Superlegalisation) durch die lokale diplomatische bzw. konsularische Vertretung der Schweiz (vgl. Art. 25 Abs. 1 HRegV). Vorbehalten bleiben besondere staatsvertragliche Regelungen.¹²
- 29 Ausserdem haben die einzutragenden Personen dem Handelsregisteramt zur Prüfung ihrer Identität **Ausweiskopien** einzureichen (vgl. Art. 24a Abs. 1 HRegV). Diese stellen keine Belege dar, werden bei den nicht öffentlich einsehbaren Korrespondenzakten aufbewahrt und dürfen nach der Eintragung vernichtet werden (vgl. Art. 10 lit. c und Art. 24a Abs. 3 HRegV). Etwaige akademische Titel eingetragener Personen sind ebenfalls zu belegen (Art. 119 Abs. 1 lit. f HRegV).

E. Einzahlungsbestätigung (Abs. 1 lit. f)

- 30 Das Gesetz schreibt vor, dass die im Rahmen der Gründung für die Begleichung des Ausgabebetrags geleisteten Einlagen in Geld bei einer Bank hinterlegt werden (Art. 633 Abs. 1 OR; zur Mindesteinlage vgl. Art. 632 OR). Die **Bestätigung der Bank** für derartige Bareinlagen (Depositenbescheinigung) ist der Urkundsperson bei der Gründung vorzulegen (vgl. Art. 631 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- 31 Wird die Bank in der Gründungsurkunde **nicht erwähnt**, muss die Bestätigung dem Handelsregisteramt eingereicht werden, sodass ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind. Es genügt, wenn auf dem Sperrkonto der Nennwert eingezahlt worden ist. Die Leistung eines etwaigen Agios wird durch das Handelsregisteramt nicht geprüft.¹³

F. Domizilhaltererklärung (Abs. 1 lit. g)

- 32 Verfügt die Gesellschaft am Rechtsdomizil (Art. 2 lit. b HRegV) nicht über «eigene Büros», sondern bloss über eine c/o-Adresse, ist als Beleg eine **Erklärung der Domizilhalterin** (Domizilgeberin)

9. Gegen die Eintragung der Funktionen «Vizepräsident», «Direktor» oder «Sekretär» Zihler/Krähenbühl, REPRAX 3/2010, S. 72–74.

10. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 212; Vogel, Art. 43 HRegV N. 24.

11. SR 0.172.030.4.

12. Vgl. etwa für Deutschland SR 0.172.031.36 oder für Österreich SR 0.172.031.63.

erforderlich, wonach Letztere der Gesellschaft am Ort des Sitzes (d.h. in der politischen Gemeinde, Art. 117 Abs. 1 HRegV) ein Rechtsdomizil gewährt (Art. 117 Abs. 3 HRegV). Die Erklärung lässt sich auch in die öffentliche Urkunde integrieren, falls die Domizilhalterin beim Errichtungsakt mitwirkt.

- 33 Die **Adresse des Rechtsdomizils** ist – neben der Bezeichnung der Domizilhalterin («c/o») – mit der Strasse und Hausnummer anzugeben (Art. 117 Abs. 2 Satz 1 HRegV). Ein Postfach kann höchstens zusätzlich als «weitere Adresse» eingetragen werden (Art. 117 Abs. 5 HRegV).¹⁴
- 34 Für die Festlegung des Rechtsdomizils ist grundsätzlich – im Unterschied zum statutarischen Sitz (vgl. Art. 626 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 13 OR) – der Verwaltungsrat zuständig. Der Gewährung des Domizils liegt ein **Vertrag** mit der Domizilhalterin zugrunde, welcher dem Handelsregisteramt nicht als Beleg eingereicht werden muss.
- 35 Die Domizilhaltererklärung entfällt, wenn die Gesellschaft am angegebenen Domizil über eine **eigene Adresse** verfügt, namentlich aufgrund von Eigentum, Miete oder Untermiete. Ein entsprechender Hinweis kann sich aus der Errichtungsurkunde oder der Anmeldung ergeben. Ist zweifelhaft, ob die Gesellschaft tatsächlich über eigene Räumlichkeiten verfügt, darf das Handelsregisteramt entsprechende Belege einfordern (vgl. Art. 117 Abs. 4 HRegV).

G. Bestätigung für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. i)

- 36 Die Aktionärinnen werden im Gegensatz zu den Gesellschafterinnen einer GmbH nicht im Handelsregister erwähnt, und anders als teilweise bei der Genossenschaft (vgl. Art. 837 und Art. 877 Abs. 1 OR) wird auch nicht ein öffentlich einsehbares **Verzeichnis der Gesellschafterinnen** beim Handelsregisteramt hinterlegt (vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. h und Art. 88 HRegV).
- 37 Doch hat die eingeschränkte Zulässigkeit der Inhaberaktien zu einem neuen Beleg geführt: Gibt die Gesellschaft **Inhaberaktien** aus, muss sie gegenüber dem Handelsregisteramt nachweisen und in das Handelsregister eintragen lassen, dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (vgl. Art. 622 Abs. 1^{bis} und 2^{bis} OR). Somit ist dem Handelsregisteramt ein Beleg der Börse bzw. Bank einzureichen.¹⁵

III. ANGABEN DES ERRICHTUNGSAKTS (ABS. 2)

- 38 Für Angaben, welche bereits im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt festgehalten sind, ist nach Abs. 2 **kein zusätzlicher Beleg** erforderlich. Was in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt enthalten sein muss, regelt Art. 44 HRegV.¹⁶
- 39 Allerdings geht es nicht um den Wegfall von **Belegen gemäss Abs. 1**, welche gleichzeitig als Beilagen der öffentlichen Urkunde gedient haben (vgl. dazu Art. 631 Abs. 2 OR). Dasselbe gilt für Abs. 3. Wird in der Urkunde etwa auf eine vorgelegte Wahlannahmeerklärung verwiesen, ist diese gleichwohl einzureichen (Abs. 1 lit. c).
- 40 Hingegen brauchen Belege der öffentlichen Urkunde, welche in Art. 43 HRegV **nicht aufgeführt** werden, beispielsweise Vollmachten für die Gründungsversammlung oder Existenznachweise für ausländische juristische Personen, dem Handelsregisteramt nicht eingereicht zu werden.¹⁷ So erübrigt sich eine separate Bestätigung, wenn das bei der Gründung anwesende Verwaltungsratsmitglied seine Annahme der Wahl erklärt und dieser Umstand in der öffentlichen Urkunde festgehalten wird.

13. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 214.

14. Praxismitteilung EHRA 2/15, Rz. 6.

15. Vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 216; Vogel, Art. 43 HRegV N. 32.

16. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 6–35.

IV. QUALIFIZIERTE GRÜNDUNGEN (ABS. 3)

- 41 Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, sind zusätzliche Belege erforderlich, welche in Abs. 3 aufgelistet werden. Die entsprechenden Dokumente stellen gleichzeitig Beilagen des **Errichtungsakts** dar, sind folglich bereits der Urkundsperson vorzulegen (vgl. Art. 631 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 5 OR).
- 42 Für die Liberierung durch **Verrechnung** mit einer Forderung (Art. 634a und 120 OR) werden keine besonderen Belege zum Bestand, zur Fälligkeit oder zur Verrechenbarkeit der Forderung verlangt.¹⁸ Doch ist der Tatbestand in den Statuten offenzulegen (vgl. Art. 634a Abs. 3 OR).
- 43 Ähnlich entfällt bei der Gewährung von **besonderen Vorteilen** zugunsten der Gründerinnen oder anderer Personen abgesehen vom Gründungsbericht und von der Prüfungsbestätigung ein zusätzlicher Beleg. Wiederum müssen die Statuten die gewünschte Transparenz schaffen (vgl. Art. 636 OR).
- 44 Seit der Aktienrechtsrevision von 2020 müssen «sichere» und bloss «beabsichtigte» **Sachübernahmen** (Art. 628 Abs. 2 aOR) nicht mehr offengelegt werden. Deshalb sind «die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen» (Abs. 3 lit. b) per 1. Januar 2023 als Belege weggefallen.

A. Sacheinlagevertrag (Abs. 3 lit. a)

- 45 Wie Art. 634 Abs. 2 Satz 1 OR vorschreibt, sind Sacheinlagen (Art. 634 Abs. 1 OR) schriftlich zu vereinbaren, sofern die Übertragung des Gegenstands nicht – wie bei einem Grundstück – der öffentlichen Beurkundung bedarf. Die Sacheinlageverträge sind mit den erforderlichen Beilagen beim Handelsregisteramt einzureichen und werden dadurch **öffentlich einsehbar**.¹⁹ Nebenabreden können separat festgehalten werden, sodass die Einreichung beim Handelsregisteramt insoweit entfällt.²⁰
- 46 Als **Beilagen** des Sacheinlagevertrags fallen etwa eine Inventarliste oder eine Übernahmebilanz in Betracht.
- 47 Zusätzlich müssen die **Statuten** den Gegenstand und dessen Bewertung (Gesamtwert), den Namen der Einlegerin sowie die dafür ausgegebenen Aktien und weitere Gegenleistungen der Gesellschaft (vgl. N. 48) angeben (Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR).²¹
- 48 Die Anforderungen an Sacheinlagen gelangen auch zur Anwendung, wenn der anzurechnende Wert der Sacheinlage den geschuldeten **Ausgabebetrag übersteigt** und die Differenz als Forderung der Einlegerin gegen die Gesellschaft gutgeschrieben wird (vgl. Art. 45 Abs. 3 aHRegV; unter dem früheren Recht als «gemischte Sacheinlage/Sachübernahme» bezeichnet).²² Die zusätzliche Gegenleistung der Gesellschaft («Sacheinlage mit weiterer Gegenleistung») unterliegt gemäss Gesetz der Statuten- (Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR), nicht jedoch der Handelsregisterpublizität (vgl. Art. 45 Abs. 2 lit. a HRegV).²³

17. Praxismitteilung EHRA 3/22, S. 4, Ziff. 6. Der rechtmässige Bestand der ausländischen juristischen Person ist durch die Urkundsperson und nicht durch das Handelsregisteramt zu prüfen, SHK-Tagmann, Art. 44 HRegV N. 6; Vogel, Art. 44 HRegV N. 5. Art. 24 HRegV ist auf die Gründerinnen einer Aktiengesellschaft mangels Eintragung in das Handelsregister nicht anwendbar.

18. Vogel, Art. 43 HRegV N. 55.

19. Die Offenlegung entfällt, wenn sich die Sacheinlage auf das Agio beschränkt und der Nennwert vollständig in bar geleistet wird, Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 219; Vogel, Art. 43 HRegV N. 30 und 36.

20. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 226.

21. Zum beschränkten Detaillierungsgrad der Statutenbestimmung Vogel, Art. 43 HRegV N. 41; ferner SHK-Siffert/Tagmann, Art. 43 HRegV N. 34.

22. Vogel, Art. 43 HRegV N. 50.

B. Gründungsbericht (Abs. 3 lit. c)

- 49 Ein weiterer bei qualifizierten Gründungen notwendiger Beleg ist der von allen Gründerinnen unterzeichnete Gründungsbericht. Die Unterzeichnung kann auch durch die bevollmächtigten Vertreter der Gründerinnen vorgenommen werden.²⁴ Der **Inhalt** des Gründungsberichts ergibt sich aus Art. 635 OR.²⁵

C. Prüfungsbestätigung (Abs. 3 lit. d)

- 50 Eine zugelassene Revisorin hat den **Gründungsbericht** zu prüfen und vorbehaltlos zu bestätigen, dass dieser vollständig und richtig ist (Art. 635a OR).
- 51 Die Prüfungsbestätigung des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, der zugelassenen Revisionsexpertin bzw. der zugelassenen Revisorin ist dem Handelsregisteramt ebenfalls als **Beleg** einzureichen.

V. WEITERE BELEGE

- 52 Für die Abklärung der Bewilligungspflicht gemäss dem **Bewilligungsgesetz** («Lex Koller» bzw. vormals «Lex Friedrich»)²⁶ stellen die Handelsregisterämter spezielle Formulare zur Verfügung. Je nach kantonaler Praxis ist das Formular zumindest dann einzureichen, wenn die Gesellschaft nach ihrem statutarischen Zweck oder faktisch eine Immobilien-Haupttätigkeit (Erwerb von oder Handel mit Grundstücken) verfolgt.²⁷ Der Gesetzeswortlaut knüpft an den tatsächlichen Zweck des Erwerbs von Grundstücken an (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG; Art. 1 Abs. 1 lit. a BewV). Auf diese Weise kann die Beteiligung an der Gründung einer Aktiengesellschaft als bewilligungspflichtiger Erwerb von Grundstücken gelten. Das Formular ist durch die Gründerinnen bzw. die anmeldenden Personen zu unterzeichnen.
- 53 Im Zusammenhang mit der Lex-Koller-Erklärung ist unter Umständen eine Bewilligung der kantonalen Behörde bzw. deren **Bestätigung** der fehlenden Bewilligungspflicht (Feststellungsverfügung) notwendig. Kann das Handelsregisteramt die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, setzt es der Gesellschaft bzw. den anmeldenden Personen eine Frist von 30 Tagen an, um die Bewilligung einzuholen oder die Feststellung, dass keine Bewilligung erforderlich ist (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).²⁸ Ausnahmsweise ist dem Handelsregisteramt auch aus anderen Gründen eine Bestätigung einzureichen, dass die Eintragung bzw. Geschäftstätigkeit *keine* Bewilligung voraussetzt.
- 54 Übt die neu gegründete Gesellschaft eine **bewilligungspflichtige Tätigkeit** aus, muss die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit häufig bereits vor der Eintragung in das Handelsregister vorliegen (vgl. Art. 3 Abs. 1 BankG; Art. 4 Abs. 4 FinfraG; Art. 5 Abs. 2 FINIG; Art. 13 Abs. 5 KAG; ferner Art. 128 HRegV). Die erhaltene Bewilligung bzw. eine knapp gehaltene Bescheinigung der Bewilligungsbehörde ist dem Handelsregisteramt grundsätzlich als Beleg einzureichen. Die im Zusammenhang mit der Vorlage zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgeschlagene Erleichterung, wonach in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis einer hiesigen Behörde (wie der FINMA) einsehbare Bewilligungen nicht mehr hätten nachgewiesen

23. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 45 HRegV N. 54.

24. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 44 HRegV N. 234.

25. Vgl. auch Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 228; zum Detaillierungsgrad Vogel, Art. 43 HRegV N. 53 f.

26. BewG (SR 211.412.41) samt einschlägiger Verordnung (BewV, SR 211.412.411).

27. Vgl. Richtlinie EHRA Lex Koller, Rz. 13 und 31.11.

28. Richtlinie EHRA Lex Koller, Rz. 22.1.

werden müssen (Art. 24c VE-HRegV), ist nicht umgesetzt worden.²⁹ Zum Teil ist die Bewilligung erst später einzuholen und bildet der Handelsregisterauszug einen Bestandteil der Unterlagen des Bewilligungsgesuchs (vgl. für den Bereich der Krankenversicherungen Art. 7 Abs. 2 lit. a KVAG).

- 55 Eine separate **«Stampa-Erklärung»** der Gründerinnen, wonach «keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten» (Abs. 1 lit. h in der Fassung bis Ende 2020), ist nicht mehr erforderlich, seit diese Bestätigung bereits im Errichtungsakt enthalten ist (vgl. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Art. 44 lit. g HRegV).

30

LITERATURVERZEICHNIS

Huber Helen, Grundlagen der Finanzmarktaufsicht, FINMA-Bewilligungen und Eintragung im Handelsregister, REPRAX 4/2023, S. 211–229.

Meisterhans Clemens/Gwelessiani Michael, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021.

Siffert Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpflis Handkommentar, Bern 2013 (zit. SHK-Autor/Autorin).

Vogel Alexander, HRegV Kommentar, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2023.

Zihler Florian/Krähenbühl Samuel, Zeichnungsberechtigungen und Funktionen in der handelsregisterrechtlichen Praxis, Status quo und Vorschlag zur Entschlackung, REPRAX 3/2010, S. 53–90.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Praxismitteilung 2/15 vom 30.11.2015 (zit. «Praxismitteilung EHRA 2/15»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts, Praxismitteilung 3/22 vom 19.12.2022 (zit. «Praxismitteilung EHRA 3/22»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; Richtlinien für die kantonalen Handelsregisterämter vom 13.1.1998 (zit. «Richtlinie EHRA Lex Koller»).

29. Vgl. Huber, REPRAX 4/2023, S. 227.

30. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 27.